

# Unbedenklich mit Bescheinigung

Ob Teilnahme an einer Ausschreibung, ob Angebotsabgabe oder der Antrag auf Arbeitnehmerüberlassung, diese und andere Vorgänge sehen als beizufügende Pflichtanlage eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft vor.

➤ Oft ist auch die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig.

Für Subunternehmer spielt die Unbedenklichkeitsbescheinigung eine wichtige Rolle, bestätigt sie doch die Zuverlässigkeit des Unternehmers.

## Doch was ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung überhaupt?

Das Dokument bestätigt dem Unternehmer, dass er Mitglied der Berufsgenossenschaft ist und zum Zeitpunkt der Ausstellung seine Beitragsverpflichtungen erfüllt hat. Damit kann der Unternehmer belegen, dass er bisher seinen Pflichten nachgekommen ist. Dies wird als Hinweis auf sein Verhalten in naher Zukunft gesehen.

Neu gegründete Unternehmen, die kurzfristig eine Bestätigung benötigen, erhalten eine sogenannte Anmelde-Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber, dass das Unter-

nehmen gemeldet ist und Beiträge noch nicht fällig waren.

## Wie erhält ein Unternehmen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung?

Das Verfahren ist denkbar unkompliziert: Einfach persönlich, per E-Mail, Fax, als Brief oder am besten telefonisch eine Bescheinigung anfordern. Zu empfehlen ist ein Anruf bei der Servicenummer der Mitgliederbetreuung der BGFW (0211 9335-470). Wenn alles in Ordnung ist, also die Beiträge bezahlt wurden, erhält der Unternehmer die Bescheinigung unverzüglich zugesandt, meist noch am gleichen Tag, gern auch vorab per Telefax.

Sollten einmal Gründe gegen eine Ausstellung der Bescheinigung sprechen, erhält der Unternehmer gezielte Beratung. Im Einzelfall kann auf ausdrücklichen Wunsch eine schriftliche Mitteilung die Gründe angeben, die zu einer Ablehnung geführt haben.

## Wie sieht eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus?

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist immer nur im Original gültig und muss zwingend eine eigenhändige Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters enthalten. Die Gültigkeitsdauer beträgt regelmäßig drei Monate. Lastschriftzahler und langjährige Mitglieder, die sich als zuverlässige Beitragszahler erwiesen haben, erhalten auch länger gültige Bescheinigungen.

Auf Wunsch wird auch angegeben, ab welchem Datum das Unternehmen der Berufsgenossenschaft angehört. ●

## Weitere Infos

Fragen beantwortet die Mitgliederbetreuung der BGFW sowohl unter der Servicenummer 0211 9335-470, per Fax 0211 9335-479 als auch per E-Mail: [mitgliederservice@bfgw.de](mailto:mitgliederservice@bfgw.de).